



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2010-02-25

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

Liste der Bodendenkmale, Teil 3,
Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 BbgDSchG

Seite 9

Bundeswehr warnt vor Gefahren auf dem
Standortübungsplatz in der Döberitzer Heide

Seite 11

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkrei-
ses Havelland für das Haushaltsjahr 2010 -
Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf

Seite 12

Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Havelland als allgemeine untere
Landesbehörde: Satzung des Wasser- und
Abwasserverbandes „Havelland“ (Verbands-
satzung)

Seite 12

Liste der Bodendenkmale, Teil 3

Stand: Dez. 2009

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 BbgDSchG

Die hier aufgeführten Bodendenkmale beinhalten mehr als 20 Verfügungsberechtigte und werden somit im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Havelland bekannt gegeben. Weitere Bodendenkmale sind in den Amtsblättern 11/2006 und 07/2007 enthalten. Die Denkmalliste kann beim Landkreis Havelland, Untere Denkmalschutzbehörde, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60 eingesehen werden. Die dargestellten Bodendenkmale **entsprechen dem derzeitigen Bearbeitungsstand** und stellen **nicht den Gesamtbestand** dar. Die grau unterlegten Flurstücke kennzeichnen die flächenhafte Bodendenkmalausdehnung.

Bodendenkmal- Nummer: 51018

Gemarkung Rathenow, Flur 23 und 24



Altstadt, mittelalterlicher / frühneuzeitlicher Stadtkern Rathenow mit Kirche und Stadtbefestigung an einem Havelübergang, durch Burgen gesichert. 1216 Ersterwähnung als Grenzort. 1288 Verleihung des Stadtrechtes. Seit etwa 1284 erfolgte der Ausbau der Altstadt. Nach schweren Zerstörungen im zweiten Weltkrieg wiederaufbau ab 1950/51. Das Bodendenkmal befindet sich auf der Altstadinsel und wird begrenzt durch die Außenseite des ehem. Stadtgrabens sowie den westlich anliegenden Havelufer einschließlich dem Mühlendamm.

Bodendenkmal- Nummer: 50448

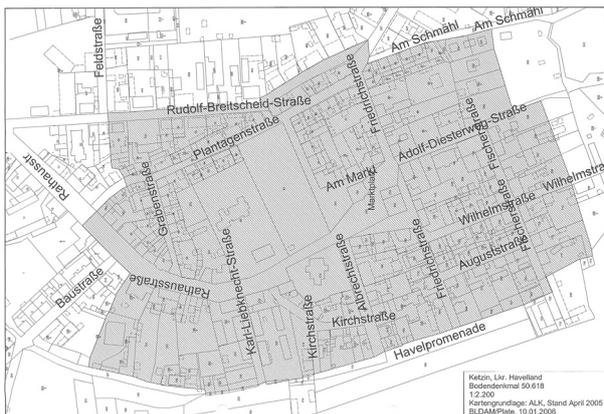
Gemarkung Rathenow, Flur 25



Vorstadt vor dem Steintor im Osten der Altstadt Rathenow, an der nach Berlin führenden Straße. Die mittelalterliche Vorstadt ist durch einen Plan von 1720/30 überliefert. Nach 1732 Bau der Neustadt, die von einer Zollmauer umschlossen wurde. In der Vorstadt befanden sich zwei Hospitäler mit Friedhof. Das Bodendenkmal grenzt westlich am Stadtkanal und wird durch den ehemaligen Verlauf der Zollmauer umschlossen.

Bodendenkmal- Nummer: 50618

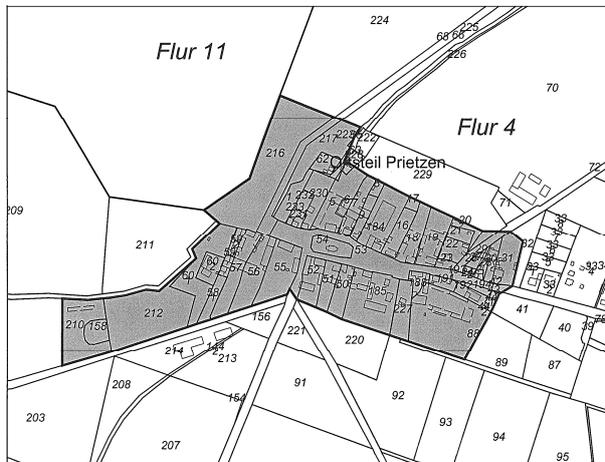
Gemarkung Ketzin, Fl. 3



Altstadt, gelegen am Nordufer der Havel, nahe an einem Flußübergang. Bereits 1197 als Stadt erwähnt. Die Stadt war einst mit einem Graben befestigt. Große Teile der Altstadt sind bereits seit der Jungsteinzeit besiedelt. Die heutige städtische Form entstand nach Bränden im 18. und 19. Jh. Das Bodendenkmal befindet sich innerhalb der Straßen: Havelpromenade, R.-Breitscheid-Str., Am Schmähl, südlich der Baustraße und der Fischerstraße einschließlich deren südlichen Grundstücken.

Bodendenkmal- Nummer: 50300

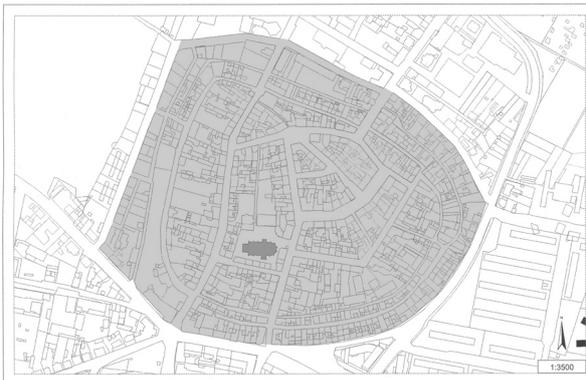
Gemarkung Wolsier, OT. Prietzen, Flur 4



Mittelalterlicher / frühneuzeitlicher Dorfkern Prietzen, Straßendorf mit Kirche und Friedhof am Gülper See. 1437 Ersterwähnung. Nordwestlich am Ortsrand ein mittelalterlicher Turmhügel mit umlaufenden Graben des 12./13. Jh., auf dem heute die Prietzener Mühle steht. Das Bodendenkmal befindet sich westlich ab dem Grundstück Dorfstr. Nr. 7, auf der gesamten Dorffläche beiderseits der Dorfstraße bis an den See und bis zur Prietzener Mühle.

Bodendenkmal- Nummer: 51021

Gemarkung Nauen, Flur 15



Altstadt, auf einer Anhöhe an einem Übergang des "Havelländischen Luchs" nach Kremmen, Als Stadt erstmals 1305 urkundlich erwähnt, aber bereits 1186 schriftlich bezeugt. Der slawische Siedlungskern mit Burg befindet sich in der Berg-, Markt- und Holzmarktstr. Am dem 13. Jh. eine Umgestaltung der Ansiedlung zur Stadt mit 2 Gräben, Toren, Mauern und Türmen. 1695 Großbrand, danach Wiederaufbau in seiner heutigen Form. Umgrenzt wird das Bodendenkmal durch den Scheunenweg, der Park- und Gartenstraße (B 273), sowie der Hamburger Str.

Bodendenkmal- Nummer: 51012

Gemarkung Rhinow, Flur 1, 3 und 4



Altstadt auf einem Talsandstreifen am Südrand des Rhinluches mit einem Straßenübergang. Die Entwicklung des Ortes steht im engen Zusammenhang mit der am Rhinufer gelegenen Burg mit Mühle. 1333 Ersterwähnung. Die Stadtkirche stammt aus der ersten Hälfte des 13. Jh. Das Bodendenkmal wird westlich durch die Lilienthalstr. und Schäferei, südlich durch die Bergstraße, östlich durch die Str. der Jugend und nördlich durch südlichen Rand der Kleingartensparte sowie der Gänsemäsche begrenzt.

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Der Standortälteste Berlin macht auf Gefahren auf dem Standortübungsplatz in der „Döberitzer Heide“ aufmerksam.

Der Standortübungsplatz ist **Militärischer Sicherheitsbereich** und an solcher an seinen Grenzen durch eindeutige Beschilderung und Schranken gekennzeichnet.

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb

Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist
verboten
Und wird strafrechtlich verfolgt.

Der Standortälteste

Auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenze des militärischen
Sicherheitsbereichs

Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen
Ist verboten!

Der Standortälteste

Ein Entfernen oder Beschädigen von Warntafeln gefährdet Mitbürger und bringt diese möglicherweise in Lebensgefahr.

Das Betreten des Standortübungsplatzes durch Unbefugte ist zu jeder Zeit
Ganzjährig strikt verboten!

Hinweis des Standortältesten

Der Standortübungsplatz Berlin (Döberitzer Heide) wird vorrangig zu Ausbildungs- und Übungszwecken von der Bundeswehr genutzt.

Im Ausbildungsgelände wird mit Radfahrzeugen geübt.

Unbeleuchtete oder getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr für unbefugte Besucher auf dem Übungsplatz. Ein unbefugtes Betreten ist lebensgefährlich!

Das Befahren des Standortübungsplatzes mit Privatfahrzeugen jeglicher Art ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Das Berühren und Aneignen **von Munition, Munitionsteilen und militärischem Gerät ist verboten.**

Durch Munition oder Munitionsteile besteht Gefahr für Leib und Leben.

Vor allem Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt.

Die Bekanntgabe der Mitteilung an Schulen wird daher dringend empfohlen.

Die Ablagerung von Müll ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Standortältester
Westphal
Brigadegeneral

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2010 Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf

Aufgrund des § 129 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2010 in der Zeit vom 22.03. bis 30.03.2010 (7 Werktagen) während der üblichen Öffnungszeiten in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.

Rathenow, den 2010-02-22

gez. Dr. B. Schröder
Landrat

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung vom 12. November 2009 die folgende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Name/Sitz

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH). Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Nauen.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (nachfolgend Verband genannt) umfasst die Gemeinden gemäß Anlage 1 in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Soweit in der Anlage 1 Ortsteile von Gemeinden erwähnt sind, beschränkt sich das Gebiet des Verbandes auf diese Ortsteile.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
5. Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
6. von den Grundstücken Schmutzwasser zu übernehmen;
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Schmutzwassers Sorge zu tragen;

(2) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(5) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(6) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Beetzseeheide	1 Stimme
Brieselang	19 Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3 Stimmen
Ketzin	13 Stimmen
Nauen	33 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Roskow	2 Stimmen
Wustermark	14 Stimmen

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl etwaiger zusätzlicher Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich. Die Stimmenverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über

1. die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertreters des Verbandsvorstehers,
2. Änderungen der Satzung des Verbandes, der Aufgaben des Verbandes sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. die Aufnahme von Mitgliedern,
4. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
5. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
6. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans
7. die Festsetzung der jährlichen Umlagen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen die Festsetzungsbescheide,
8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan,
9. die Übernahme von Angelegenheiten, deren Gegenstand den Wert von 50.000 Euro übersteigt.

Die Befugnis, ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher zu übertragen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 GKG), bleibt unberührt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Er muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies durch 1/5 der von den satzungsmäßigen Mitgliedern vertretenen Stimmen oder durch den Verbandsvorsteher verlangt wird. Er muss die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl in der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Verbandsversammlung verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Dabei wird der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher bis auf drei Tage gekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Ladung zu nennen. Die Tagesordnung ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden im Brandenburger Wochenblatt (BRAWO), Ausgaben Falkensee/Nauen sowie Ausgabe Brandenburg mindestens 10 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht. Dabei wird der Tag der Sitzung der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 9 Aufgaben des Verbandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt
- (2) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Vertreter ehrenamtlich tätig.

- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- (4) Mindestens zweimal im Jahr hat der Vorstandsvorsteher die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in Kenntnis zu setzen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Verbandsumlage

- (1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Soweit das Verbandsgebiet lediglich auf einzelne Ortsteile der Mitglieder beschränkt, ist maßgebliche Bezugsgröße im Sinne von Abs. 1 nicht die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes, sondern die lediglich die Einwohnerzahl in dem betreffenden Ortsteil bzw. den betreffenden Ortsteilen des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, für das die Umlage erhoben werden soll.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers setzt die Verbandsversammlung die Umlage im Rahmen ihrer Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich neu fest. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. (3) Ändert sich die Zahl der Verbandsmitglieder während eines Kalenderjahres, so entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers erneut über die Höhe der jährlichen Umlage. Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 12 Umlageverfahren

Die Verbandsumlage wird auf der Grundlage eines Festsetzungsbescheides erhoben.

§ 13 Zahlung der Verbandsumlage

Der Jahresbetrag der Verbandsumlage ist durch die Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag des jeweils 2. Quartalsmonats zu zahlen.

§ 14 Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Verbandssatzung mit ihrer Genehmigung sowie Änderungen der Verbandssatzung mit der ggf. nach § 20 Abs. 4 Satz 1 GKG erforderlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland bekannt gemacht. Die Mitglieder des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Anlage I

Die nachfolgenden Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“:

Beetzseeheide (für den Ortsteil Gortz)
Brieselang
Groß Kreutz (Havel) (für die Ortsteile Deetz und Schmergow)
Ketzin
Nauen
Päwesin
Roskow (für die Ortsteile Roskow und Weseram)
Wustermark.

gez. Bernd Lück
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Nauen den 08. 02. 2010

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
